

15	<input type="checkbox"/> Ich beantrage nur die Registrierung als Antragsteller zwecks der späteren Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit als aktiver Betriebsinhaber als Voraussetzung für den Erwerb von Zahlungsansprüchen auf Betriebsprämie. *1			
16	Bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften ggf. vom Antragsteller abweichende weitere Betriebsbezeichnung			
17	Von der Anschrift des Antragstellers ggf. abweichende Anschrift des Betriebsstandortes (ggf. Ortsteil, Str. , Nr. , PLZ, Ort)			
18	Kommunikationsverbindungen des Betriebes, nur falls abweichend von den Angaben zum Antragsteller (max. 2 je Art)			
	Telefon	Telefon	Fax	Fax
	Mobiltelefon	Mobiltelefon	E-Mail	E-Mail
19	Betriebsstätten <input type="checkbox"/> Ja , zu meinem Betrieb gehör(t)en im aktuellen Antragsjahr (Anzahl) _____ Betriebsstätte(n), auf der/denen Rinder, Schafe oder sonstige Tiere gehalten werden/ wurden bzw. ich habe eine Registriernummer als Lebens- und /oder Futtermittelproduzent bzw. Imker zugeteilt bekommen. Diese Betriebsstätten sind im Anhang „Betriebsstätten“ mit den Registriernummern gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung oder § 1 a Bienenseuchenverordnung aufzuführen. Sollten für Ihre Betriebsstätten noch keine Registriernummer/n vergeben worden sein, ist dennoch die Angabe der Anschrift dieser Betriebsstätten zwingend erforderlich. Als Hauptbetriebsstätte ist bei mehreren Betriebsstätten nur eine der angegebenen in der Spalte Hauptbetriebsstätte anzukreuzen, welche der in der HIT- Datenbank gemeldeten Hauptbetriebsstätte (Parentbetriebsnummer) nach Viehverkehrsverordnung entsprechen muss.			

IV. Antragsprofil (Antragstellertypen)

Ich beabsichtige folgende Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen des EGFL, des ELER oder des Landes zu beantragen oder Flächen als Bewirtschafter ohne Antrag einzureichen bzw. bin in diesen Auftragnehmer
(Zutreffendes ist zwingend anzukreuzen) *1:

<input type="checkbox"/> Direktzahlungen des EGFL (Basis-, Greening-, Junglandwirte-, Umverteilungsprämie, ggf. Teilnehmer der Kleinerzeugerregelung)	1001
<input type="checkbox"/> flächen- und tierbezogene Maßnahmen des ELER oder des Landes (z.B. AUM, Natura 2000 Ausgleich, AGZ, ökol./biol. Landbau, Forst, tiergenetische Ressourcen bzw. Nutztierassen)	1002
<input type="checkbox"/> investive Maßnahmen des ELER oder des Landes zu Investitionen in Vermögenswerte (z.B. Agrarinvestitionsförderprogramm oder Flurneuordnung, Forstliche Investitionen)	1002
<input type="checkbox"/> Sonstige investive Maßnahmen des ELER oder des Landes in ländliche Räumen (z.B. Dorferneuerung, Trinkwasser, Abwasser, Steillagenweinbau)	1002
<input type="checkbox"/> sonstige Beihilfen des EGFL von der Zahlstelle Sachsen- Anhalt (z.B. Honig, Schulmilchbeihilfe, Rebflächenumbau)	1003
<input type="checkbox"/> Auftragnehmer in ELER- Maßnahmen (z.B. beauftragte Dritte in Flurneuordnungsverfahren oder technischer Hilfe)	1004
<input type="checkbox"/> sonstige Beihilfen des EGFL von den Zahlstellen des Bundes (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Hauptzollamt)	1006
<input type="checkbox"/> Flächenbewirtschafter ohne Antrag in Sachsen-Anhalt (Betriebssitz und Flächenanträge außerhalb Sachsen-Anhalt)	9998

V. Anlagen zum Stammdatenbogen

Ich habe folgende Anlagen beigefügt **(Zutreffendes ist anzukreuzen) *1:**

Gilt für alle Antragsteller (soweit zutreffend)	Gilt für Antragsteller mit flächen- oder tierbezogenen Anträgen in Sachsen-Anhalt (nicht für Flächenbewirtschafter ohne Antrag)
<input type="checkbox"/> Anlage Gesellschafter	<input type="checkbox"/> Anlage Allgemeine Angaben zum Betrieb (Abgabe ist Pflicht)
<input type="checkbox"/> aktueller Registerauszug / beglaubigter Gesellschaftsvertrag	<input type="checkbox"/> Anhang Betriebsstätten (soweit zutreffend)
<input type="checkbox"/> Vollmacht	<input type="checkbox"/> Unterlagen zum Nachweis der betrieblichen Selbständigkeit (Nur bei Neuantragstellern)
<input type="checkbox"/> Anlage abweichende Bankverbindung	<input type="checkbox"/> Anlage Tierhaltung (soweit zutreffend)
	<input type="checkbox"/> Anlage Tierbesatz für aktive Betriebsinhaber (nur wenn für die Anerkennung als aktiver Betriebsinhaber in den Allg. Angaben der Tatbestand in II. Nr.13 geltend gemacht wird)
	<input type="checkbox"/> Unterlagen zum Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Hauptzweck des Unternehmens (nur wenn bei schädlicher Nebentätigkeit für die Anerkennung als aktiver Betriebsinhaber kein anderer Tatbestand in II. Nr. 9-11 o.13 der Allgemeinen Angaben geltend gemacht werden kann)

Prüfvermerk Amt
 bei Papiereinreichung: _____

* 1 Alle Bezugnahmen auf den Antragsteller bzw. Betriebsinhaber gelten unabhängig von der Zahl und dem Geschlecht der Antrag stellenden Personen.

VI. Erklärungen des Antragstellers *1

Diese Erklärungen gelten für alle Anträge auf Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen des aktuellen Jahres.

Ich habe die nachfolgenden Erklärungen wahrheitsgemäß abgegeben und bestätige die Kenntnisnahme der unten genannten Hinweise.

Allgemeine Erklärungen

Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ich habe von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen und Zuwendungen Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und Merkblätter bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

Mir ist bekannt, dass alle Angaben in den einzelnen Anträgen und die Angaben in den mit den Anträgen eingereichten Dokumenten subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. Vertretungsberechtigter nach Satzung oder Gesetz) keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich nicht (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Mir ist auch bekannt, dass:

- ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Beihilfen und Zuwendungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können,
- die Beihilfen und Zuwendungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder nicht rechtzeitiger Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden können,
- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter Dokumente abgelehnt oder sanktioniert werden kann,
- von der zuständigen Behörde alle Dokumente (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Beihilfen und Zuwendungen erforderlich sind, angefordert werden können,
- die zuständige Behörde entsprechend den Beihilfavorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann.

Ich verpflichte mich, alle Dokumente, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten bei Zahlungen aus dem EGFL oder für flächenbezogene Maßnahmen des ELER für die Dauer von sechs Jahren nach Empfang der Beihilfen und Zuwendungen bzw. bei Zahlungen für nicht flächenbezogene Maßnahmen aus dem ELER mindestens fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

Jede Nichteinhaltung von Beihilfavorschriften - auch in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände - werde ich der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitteilen.

Mir ist auch bekannt, dass für die Fördermaßnahmen, an denen ich im aktuellen Antragsjahr teilnehmen werde, jeweils ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Stelle eingereicht werden muss.

Mir ist bekannt, dass mir keine Zahlungen zustehen, wenn ich die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen habe (Art. 60 VO (EU) Nr. 1306/2013).

Mir ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Landkreisen, Land, Bund und der Europäischen Union sowie die jeweiligen Rechnungshöfe sowie beauftragte Unternehmen im Rahmen der Fernerkundung das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (z.B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege, Fotoaufnahmen und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen, und dass der Antrag abgelehnt wird bzw. der Zuwendungsbescheid widerrufen wird, wenn eine Kontrolle vor Ort durch den Antragsteller oder seinen Vertreter nicht zugelassen wird.

Mir ist bekannt, dass in allen Abtretungs- und Pfändungsverfahren, die die Ansprüche auf Auszahlung betreffen, folgende Formulierung aufzunehmen ist: „Ansprüche des Landes Sachsen-Anhalt aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem EGFL / ELER finanziert werden, werden vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Sachsen-Anhalt geltend gemacht werden“.

Mir ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Förderbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

* 1 Alle Bezugnahmen auf den Antragsteller bzw. Betriebsinhaber gelten unabhängig von der Zahl und dem Geschlecht der Antrag stellenden Personen.

Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Ich willige ein, dass die zuständigen Behörden die von mir in meinen Anträgen auf Agrarförderung erhobenen sowie in anderen Datenbanken vorhandenen betrieblichen, personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten automatisiert verarbeiten und nutzen, d. h. speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen. Zweck dieser automatisierten Verarbeitung und Nutzung ist es, die Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen und den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen, die den Mitgliedstaaten und der Kommission durch die VO (EU) 1306/ 2013 auferlegt werden. Die Einwilligung ist Voraussetzung für die vorgesehene Verarbeitung und Nutzung. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Mir ist bekannt, dass die von mir erhobenen Daten automatisiert verarbeitet, genutzt und 10 Jahre aufbewahrt, den zuständigen Dienststellen und Prüfungseinrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zu Kontrollzwecken und den Finanzbehörden auf Anfrage zur Feststellung der Einheitswerte und der Grundsteuer übermittelt werden. Eine Verweigerung dieser Einwilligung hat die Ablehnung des/der Antrags/Anträge zur Folge, da die Zahlstelle ohne rechnergestützte Datenhaltung für die Europäische Kommission keine Zahlungen aus dem EGFL bzw. dem ELER gewähren darf.

Mir ist bekannt, dass von mir erhobene Daten an die für die Erstellung von Statistiken zuständigen Behörden zur anonymisierten Auswertung übermittelt werden.

Mir ist bekannt, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, die von mir angegebenen Daten zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu übermitteln (§ 197 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VII).

Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten von einzelstaatlichen oder Unionsstellen nur für obengenannte Zwecke verarbeitet werden dürfen und mir in diesem Zusammenhang die in den Datenschutzvorschriften der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EU) 2016/679 ab deren Inkrafttreten am 25. Mai 2018 aufgeführten Rechte zustehen.

Für Antragsteller mit flächen- oder tierbezogenen Anträgen in Sachsen-Anhalt (nicht für Flächenbewirtschaftler ohne Antrag) gilt darüber hinaus: *1

Mir ist bekannt, dass im Fall der Beantragung von flächenbasierenden Beihilfen / Zuwendungen das landwirtschaftliche Feldblockkataster das maßgebliche Flächenreferenzsystem ist (Verordnung zur Änderung des Werteverhältnisses zw. Acker und Grünland und zur Flächenidentifizierung v. 26.05.2005, GVBl. LSA S. 294) und damit die Grundlage der Kontrolle bildet und meine Angaben in den einzelnen Anträgen flächenbasierender Beihilfen / Zuwendungen und andere zu meinem Betrieb erfasste Daten auch zur Kontrolle der Cross Compliance- Verpflichtungen gem. Art. 91 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i. V. mit Art. 93 VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER - Verordnung) herangezogen werden.

Mir ist bekannt, dass jeglicher Antrag nach der ELER- Verordnung für die Maßnahmen Ausgleichszulage, NATURA-2000-Ausgleich (land- oder forstwirtschaftliche Flächen), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), ökologischer/biologischer Landbau oder Waldumweltmaßnahmen mich dazu verpflichtet, die Bedingungen der Art. 93 und 94 einschließlich des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance) im gesamten Betrieb einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Cross Compliance führt zu einer Kürzung des Gesamtbetrages oder einem Ausschluss von den Zahlungen der genannten Maßnahmen sowie, sofern beantragt, auch der Direktzahlungen in dem betreffenden Kalenderjahr.

Mir ist ferner bekannt, dass im Falle der Beantragung von Agrarumwelt- u. Klimamaßnahmen (AUKM), Ausgleichszulage, NATURA-2000-Ausgleich (land- oder forstwirtschaftliche Flächen), ökologischer/biologischer Landbau oder Waldumweltmaßnahmen zusätzliche Anforderungen gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 von mir einzuhalten sind. Die Nichterfüllung hat ebenfalls eine Kürzung des Gesamtbetrages der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlungen für die v. g. Maßnahmen nach der ELER- Verordnung zur Folge.

Ich verpflichte mich, die Vorschriften der Futtermittelhygieneverordnung einzuhalten, soweit sie meine Tätigkeit betreffen. Ich verpflichte mich, jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten von Flächen während der Dauer der von mir übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilferelevante Änderung meiner Betriebsverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde sofort mitzuteilen. In Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen nach der ELER- Verordnung gelten in Bezug auf einen Betriebsübergang (ganz oder teilweise) die in den jeweiligen Förderrichtlinien festgelegten Bedingungen. Unabhängig davon hat der Antragsteller, der Direktzahlungen beantragt, ganzjährig hauptverantwortlich sicherzustellen, dass die im Sammelantrag angegebenen Flächen während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig sind und die Anforderungen von Cross Compliance auf diesen Flächen erfüllt werden. Das gilt auch dann, wenn Flächen während des Kalenderjahres übertragen werden bzw. wurden.

Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß der Art. 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

* 1 Alle Bezugnahmen auf den Antragsteller bzw. Betriebsinhaber gelten unabhängig von der Zahl und dem Geschlecht der Antrag stellenden Personen.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar Vorname und Nachname bei natürlichen Personen; den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt; den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags. Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen. Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Für die personenbezogenen Daten bleiben - bis zu deren Aufhebung am 25.Mai 2018 - die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und - ab deren Inkrafttreten am 25. Mai 2018- die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 4.Mai 2016 und L 314/72 vom 22.November 2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen. Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

Information der Begünstigten von rein nationalen Mitteln (Bund/Land) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß den EU-Beihilferegularien

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß den Festlegungen der EU-Beihilferegularien:

- Verordnungen der Kommission (EU) Nr. 615/2014, (EU) Nr. 1388/2014, (EU) Nr. 702/2014
- Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020
- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020
- Leitlinien für die Prüfung von staatlichen Beihilfen für Fischerei und Aquakultur
- Mitteilung der Kommission C(2014)3349/2 zur Änderung der Mitteilungen der Kommission über EU-Leitlinien für die Anwendung von Regeln über staatliche Beihilfen bezüglich der raschen Entwicklung von Breitbandnetzwerken, über Leitlinien zu regionalen staatlichen Beihilfen für 2014-2020, über staatliche Beihilfen für Filme und sonstige audiovisuelle Werke, über Leitlinien zu staatlichen Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungsinvestitionen und über Leitlinien zu staatlichen Beihilfen für Flughäfen und Fluggesellschaften
- Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien, F&E&I-Rahmen, Leitlinien zu staatlichen Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von nicht-finanziellen Unternehmen in Schwierigkeiten

* 1 Alle Bezugnahmen auf den Antragsteller bzw. Betriebsinhaber gelten unabhängig von der Zahl und dem Geschlecht der Antrag stellenden Personen.

- Mitteilung der Kommission (2014/C 188/02) über Kriterien für die Analyse der Kompatibilität mit dem Binnenmarkt von staatlichen Beihilfen zur Förderung der Durchführung wichtiger Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, bei jeder Zuwendung, welche eine staatliche Beihilfe darstellt und die den Betrag von
30 000 Euro bei Begünstigten, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
60 000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, und
500 000 Euro bei Begünstigten, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder keine Tätigkeiten entsprechend Artikel 42 des Vertrages über der die Arbeitsweise der Europäischen Union ausüben, überschreitet, Angaben zur Beihilfegewährung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung auf einer Beihilfewebsite zu veröffentlichen.
Darunter fallen unter anderem Name des einzelnen Begünstigten, die Art und der Betrag der für die einzelnen Begünstigten gewährten Beihilfen und der Tag der Gewährung. Die Veröffentlichung dieser Angaben bleibt mindestens zehn Jahre lang aufrechterhalten und ist für die allgemeine Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich. Die transparent zu machenden Informationen werden auf der durch die Europäische Kommission zentral zur Verfügung gestellten u.g. Website, dem sogenannten Transparency Award Modul („TAM“), veröffentlicht.

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>

Alle oben genannten Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen) gelten in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift der (des) Antragsteller(s)/Vertretungsberechtigten

* 1 Alle Bezugnahmen auf den Antragsteller bzw. Betriebsinhaber gelten unabhängig von der Zahl und dem Geschlecht der Antrag stellenden Personen.